



GOÄA1:Abwahl durch die Bundeskonferenz

§ 19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz *oder vom Bundesrat* gewählten Personen

5 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz *oder vom Bundesrat* gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

10 Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

15 Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz *oder vom Bundesrat* gewählten Personen ist eine absolute Mehrheit notwendig.

20 **Angenommen.**